EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (16/03/2017) TECHNIK TOOLS SA

R8 ULTRA STARK 1L - MD8401

Datum: 18/03/2017 Seite 1/8

Revision: Nr. 4 (16/03/2017)

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname: R8 ULTRA STARK 1L

Produktcode: MD8401

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Saurer Abflussreiniger Professionelle Verwendung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: TECHNIK TOOLS SA. Adresse: Via alla Campagna 4, CH-6900 Lugano

Telefon: +41 (0)91 604 67 72. Fax: +41 (0)91 604 67 73.

mail@t-tools.ch

1.4. Notrufnummer: TOX NOTRUF 145.

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren A daptationen.

Ätzend auf die Haut, Kategorie 1 (Skin Corr. 1, H314).

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 (Eye Dam. 1, H 318).

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädlic he Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist ein Reinigungsmittel (siehe Abschnitt 15).

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren A daptationen.

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Signalwort : GEFAHR

Produktidentifikatoren:

016-020-00-8 SCHWEFELSAURE 96.0%

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und sch were Augenschäden.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention :

P260 Nebel/Dampf nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise - Reaktion:

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEI N Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem H aar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen . Weiter spülen.

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (16/03/2017) TECHNIK TOOLS SA

R8 ULTRA STARK 1L - MD8401

Datum: 18/03/2017 Seite 2/8

Revision: Nr. 4 (16/03/2017)

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Sicherheitshinweise - Entsorgung:

P501 Inhalt und Behälter gemäß lokalen Vorschriften z uführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregende n Stoffe" (SVHC) >= 0,1 % veröffentlich durch die Eu ropean Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.e u/fr/candidate-list-table

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung:

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
INDEX: 016-020-00-8	GHS05	В	50 <= x % < 100
CAS: 7664-93-9	Dgr	[1]	
EC: 231-639-5	Skin Corr. 1A, H314		
REACH: 01-2119458838-20			
SCHWEFELSAURE			

Angaben zu Bestandteilen:

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbei tsplatz gibt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über de n Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Zur frischen Luft führen.

Einen Arzt befragen.

Bei massiver Einatmung, den Patienten an der freien Luft transportieren und ihn an der Hitze und an der Ruhe behalten.

Nicht alles geben durch den Mund

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang g ründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Betroffene Person unabhängig vom anfänglichen Zustan d zum Augenarzt schicken und das Etikett vorzeigen.

Nach Hautkontakt :

Verschmutzte oder bespritzte Kleidung sofort ablegen.

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.

Mit Wasser gründlich waschen (20-30

Minuten). Sofort einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.

KEIN Erbrechen herbeiführen. Ruhig halten.

Bei Einnehmen kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt kons ultieren.

Bei Verschlucken/Unfall einen Arzt rufen, um die Notwendigkeit ärztlicher Überwachung und nachfolgender Behandlung im Krankenhaus abzuklären. Dem Arzt das Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Sym ptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezia lbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (16/03/2017) TECHNIK TOOLS SA

R8 ULTRA STARK 1L - MD8401

Datum: 18/03/2017 Seite 3/8

Revision: Nr. 4 (16/03/2017)

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht entzündbar.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Schaum
- Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden:

- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

 $Bei\ Brand\ entsteht\ oft\ dichter,\ schwarzer\ Rauch.\ Die\ Exposition\ gegen\"{u}ber\ Zersetzungsprodukten\ kann\ gesun\ dheitssch\"{a}dlich\ sein.$

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Schwefeloxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufgrund der Toxizität der bei thermischer Zersetzu ng entstehenden Brandgase sollten Brandbekämpfer unab hängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) verwenden und Vollschutzanzug tragen .

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzaus rüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen .

Für Nicht-Rettungspersonal

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Falls das Produkt groß ist, das gesamte Personal ev akuieren und nur eingreifen lassen ausgebildetes Personal mit Schutzausrüstung ausgestattet

Dampf nicht einatmen.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlic her Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Absch nitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindend em, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer ver hindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Rein igung

Mit einem basischen Dekontaminationsmittel neutralisieren, z. B. mit wässriger Natriumkarbonatlösung od er ähnlichem.

Bei Bodenverschmutzung und nach Auffangen des Produkts durch Aufsaugen mit neutralem, nicht-brennbarem Bindemittel, beschmutzte Fläche mit reichlich Wasser waschen.

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gea rbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstät ten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Ständige Sicherheitsduschen und Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, vorsehen.

Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden.

Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (16/03/2017) TECHNIK TOOLS SA

R8 ULTRA STARK 1L - MD8401

Datum: 18/03/2017 Seite 4/8

Revision: Nr. 4 (16/03/2017)

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücks ichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten.

Den Behälter gut verschlossen aufbewahren.

Am Unterstand der Hitze vom schlechten Wetter der Feuchtigkeit und des Frostes lagern.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERS ÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

- Europäische Union (2009/161/EU, 2006/15/EG, 2000/39/EG, 98/24/EG)

CAS		VME-mg/m3:	VME-ppm:	VLE-mg/m3:	VLE-ppm:	Hinweise:
7664-	.93-9	0,05	-	-	-	-

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterien:
7664-93-9	0.2 (T) mg/m			A2 (M)	

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 21/06/2010) :

CAS	-	Kurzzeitgrenz	Obergrenze:	Überschreitun
		wert:		gsfaktor :
7664-93-9		0,1 E mg/m3		1(I)

- Frankreich (INRS - ED984 :2012) :

CAS	VME-ppm:	VME-mg/m3:	VLE-ppm:	VLE-mg/m3:	Hinweise:	TMP N° :
7664-93-9	-	0.05t	-	3	-	-

- Schweiz (SUVA	2009) :					
CAS	VME-mg/m3	: VME-ppm :	VLE-mg/m3:	VLE-ppm:	Notes:	
7664-93-9	0,1 i	-	0,1 i	-	SSc	Poumons ^{TC HU}

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (D NEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Be einträchtigung (DMEL):

SCHWEFELSAURE ...% (CAS: 7664-93-9)

Endverwendung: Arbeiter.

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche kurzfristige Folgen.

DNEL: 0.1 mg of substance/m3

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche langfristige Folgen. DNEL: 0.05 mg of substance/m3

Endverwendung:

Verbraucher.

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche kurzfristige Folgen.

DNEL: 0.05 mg of substance/m3

Art der Exposition: Inhalation.

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche langfristige Folgen.

DNEL: 0.025 mg of substance/m3

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

SCHWEFELSAURE ...% (CAS: 7664-93-9)

Umweltbereich: Süßwasser.

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (16/03/2017) TECHNIK TOOLS SA

R8 ULTRA STARK 1L - MD8401

Datum: 18/03/2017 Seite 5/8

Revision: Nr. 4 (16/03/2017)

PNEC: 0.0025 mg/l

Umweltbereich: Meerwasser. PNEC: 0.00025 mg/l

Umweltbereich: Süßwassersediment.
PNEC: 0.002 mg/kg

Umweltbereich: Meerwassersediment.

PNEC: 0.002 mg/kg

Umweltbereich: Kläranlage. PNEC: 8.8 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutza usrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzaus rüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Or t, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rau chen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlo ssenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen.

Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeit en, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Kor rekturgläser zu verwenden. Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen da s Produkt verwendet wird, vorsehen.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe ge mäß Norm EN 374 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entspreche nd gewählt werden : andere Chemikalien könnten verän dert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärm eschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe:

- PVC (Polyvinylchlorid)
- Butylkautschuk (Isobutylen-Isopren-Copolymer)
- Neopren® (Polychloropren)

Empfohlene Eigenschaften:

- Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN
- 374 Handschuhe Klasse L Klasse 2.

- Körperschutz

Hautkontakt vermeiden. Geeignete

Schutzkleidung tragen. Art

geeigneter Schutzbekleidung:

Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Sc hutzkleidung (Typ 3) gemäß EN 14605 tragen, um jegl ichen Hautkontakt zu vermeiden.

Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäß EN 13034 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Geeignete Schutzkleidung tragen, insbesondere Schutzanzug und Stiefel. Diese Kleidungsstücke müssen in gutem Zustand gehalten und nach Gebrauch gereinigt werden.

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleid ung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzt en Körperpartien gewaschen werden.

- Atemschutz

Maske oder Halbmaske mit Kartuschen Typ ABEK Klasse E2 (Wirkungsgrad 80%).

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) nº 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (16/03/2017) TECHNIK TOOLS SA

R8 ULTRA STARK 1L - MD8401

Datum: 18/03/2017 Seite 6/8

Revision: Nr. 4 (16/03/2017)

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

Eigenschaften Allgemeine Angaben:

Form: dünnflüssige Flüssigkeit

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

pH: 1.00 .

stark sauer

Siedepunkt/Siedebereich: keine Angabe Flammpunktbereich: nicht relevant Dampfdruck (50°C): keine Angabe

Dichte: 1.830 +/- 0.005 (20°C)

Wasserlöslichkeit: löslich
Schmelzpunkt/Schmelzbereich: nicht relevant
Selbstentzündungstemperatur: nicht betroffen
Punkt/Intervall der Zersetzung: nicht betroffen

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden:

- Frost
- Hitze

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von:

- Wasser
- Laugen
- Alkalien
- starken Oxidationsmitteln
- starken Reduktionsmitteln
- brennbaren Stoffen
- Metallen
- organischen Stoffen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

- Schwefeloxide

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Kann zu irreversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer sichtbaren, durch die Epidermis bis in die Dermis reichenden, Nekrose in Folge einer Exposition für eine Dauer von bis zu 3 Minuten.

Reaktionen auf Ätzwirkungen sind durch Geschwüre, Blu tungen, blutige Verschorfungen und, am Ende eines Beobachtungszeitraums von 14 Tagen, als Verfärbung durch Ausbleichen der Haut, k ahler Stellen und Narben gekennzeichnet.

11.1.1. Stoffe

Für die Substanzen sind keine toxikologischen Infor mationen vorhanden.

11.1.2. Gemisch

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (16/03/2017) TECHNIK TOOLS SA

R8 ULTRA STARK 1L - MD8401

Datum: 18/03/2017 Seite 7/8

Revision: Nr. 4 (16/03/2017)

Ätzend/Reizwirkung auf die Haut:

Die Einstufung als ätzend basiert auf einem extreme n pH-Wert.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquati schen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angabe vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws): Schwach wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleite n.

Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Faun a und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgeb ung vorzugsweise durch einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle ni cht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abfallcodes (Entscheidung 2001/573/EG, Richtlinie 2006/12/EWG, Richtlinie 94/31/EWG über gefährliche Abfäl le):

06 01 01 * Schwefelsäure und schweflige Säure

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 10 [S] Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind

Die Abfallschlüsselnummer ist für die Standardanwen dung des Produktes zugeordnet. Diese Nummer wird bestätigt und / oder ergänzt vom Benutzer, entsprechend Arbeitsgebiet und der letzten Anwendung des Produkts.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Best immungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Best immungen für den Lufttransport befördert werden (AD R 2015 - IMDG 2014 - ICAO/IATA 2016).

14.1. UN-Nummer

1830

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1830=SCHWEFELSÄURE mit mehr als 51 % Säure

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung:



8

14.4. Verpackungsgruppe

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (16/03/2017) TECHNIK TOOLS SA

R8 ULTRA STARK 1L - MD8401

Datum: 18/03/2017 Seite 8/8

Revision: Nr. 4 (16/03/2017)

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwende r

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr.	EmS	LQ		EQ	Kat.	Tunnel
	8	C1	II	8	80	1 L	-	E2	2	E

IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	DC:	LQ	Ems	Dispo.	EQ
	8	-	II	1 L	F-A,S-B	-	E2

IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ
	8	-	II	851	1 L	855	30 L	-	E2
	8	-	II	Y840	0.5 L	-	-	-	E2

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7 . sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARP OL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2016/1179. (ATP 9)

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

- Besondere Bestimmungen :

Schweizer Regulatory: Verordnung über konform Reduziertes Risiko verbunden Chemical Products, (ChemRRV) SR 814.81

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdendWGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgefü hrt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers kei ne Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genan nten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle no twendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigens chaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und sch were Augenschäden.

Abkürzungen:

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchti

gung PNEC : Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internatio nale Beförderung gefährlicher Güter auf der

Strasse IMDG: International Maritime Dangerous Goods.

IATA: International Air Transport Association.

OACI: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK: Wassergefährdungsklasse.

GHS05: Ätzwirkung

PBT: Persistent, bioakkumulativ und giftig. vPvB

: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ. SVHC :

Sehr besorgniserregender Stoff.